

§ 84 NKomVG Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

Landesrecht Niedersachsen

Fünfter Teil – Innere Kommunalverfassung -> Vierter Abschnitt – Hauptverwaltungsbeamtin oder Hauptverwaltungsbeamter

Titel: Niedersächsisches
Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

Normgeber: Niedersachsen

Amtliche Abkürzung: NKomVG

Gliederungs-Nr.: 20300

Normtyp: Gesetz

§ 84 NKomVG – Ruhestand auf Antrag aus besonderen Gründen

¹Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte kann die Versetzung in den Ruhestand mit der Begründung beantragen, dass ihr oder ihm das für die weitere Amtsführung erforderliche Vertrauen nicht mehr entgegengebracht wird. ²Der Antrag ist schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden der Vertretung zu stellen und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Abgeordneten. ³Auf den Beschluss der Vertretung findet § 82 Abs. 2 Sätze 2 und 3 entsprechende Anwendung. ⁴Der Antrag kann nur bis zur Beschlussfassung der Vertretung schriftlich zurückgenommen werden. ⁵Hat die Vertretung dem Antrag zugestimmt und sind die Voraussetzungen für die Gewährung eines Ruhegehalts erfüllt, so versetzt die Kommunalaufsichtsbehörde die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten durch schriftliche Verfügung in den Ruhestand. ⁶Der Ruhestand beginnt mit Ablauf des Tages, an dem der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten die Verfügung zugestellt worden ist.